



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.
Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21

- im Hause –

Frau Hammerschmid

Versand per mail an:

eva.hammerschmid@rpf.bwl.de

Freiburg i. Br. 02.09.2021
Name Dietmar Winterhalter
Durchwahl 0761 208-1405
Aktenzeichen 83-2511.1/327-025
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen

**Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Immendingen
„Gewerbe“**

**Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von
der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige
Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB
Hier: Stellungnahme der Höheren Forstbehörde**

Schreiben des Planungsbüros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH vom
09.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Planunterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für
die Gemeinde Immendingen „Gewerbe“ des Gemeindeverwaltungsverbandes
Immendingen-Geisingen äußern wir uns wie folgt.

Stellungnahme

❖ *Gebietssteckbriefe (Bachzimmern Fläche E: Darstellung von Waldflächen)*

In der Begründungsschrift zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind
Gebietssteckbriefe enthalten, die gewerbliche Bauflächen bzw. gemischte Bauflächen
in Fläche für die Landwirtschaft oder Grünfläche ändern.

Im Ortsteil Bachzimmern (hier: Kennung IMM.R.M.1/IMM.H.M.1: Gemischte Baufläche – Fläche E) soll im Zuge der vorliegenden Fortschreibung die bisher gemischte Baufläche zukünftig als landwirtschaftliche Fläche im FNP dargestellt werden.

Bei dem vorliegenden Flurstück 1619 handelt es sich nach Ansicht der Höheren Forstbehörde jedoch tw. um Wald (hier: nördliche Teilbereich). Wir bitten die vorliegende Waldfläche im FNP entsprechend als Waldfläche abzubilden. Hinsichtlich der gültigen Walddefinition wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen ist beratend hinzuzuziehen.

❖ *Gewerbegebietsfläche Donau-Hegau II (Flächenneuausweisung – Fläche F)*

Der Geltungsbereich der vorliegenden Fortschreibung des FNP für den Bereich Donau-Hegau II (Gewerbliche Baufläche und Öffentliche Grünfläche) umfasst vollständig Wald im Sinne des § 2 LWaldG in der Größenordnung von insgesamt ca. 16,1 ha.

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung von ca. 25,7 ha wurde nun die gewerbliche Baufläche incl. Grünfläche um ca. 9,6 ha reduziert. Diese deutliche Flächenreduzierung wird aus forstlicher Sicht begrüßt. Auch die vorliegende Alternativenprüfung wird nun von Seiten Höheren Forstbehörde mitgetragen.

➤ *Forstrechtliches Verfahren*

Entsprechend obiger Ausführungen sind mit der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Fortschreibung des FNP als „gewerbliche Baufläche“ und „öffentliche Grünfläche“ Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden.

Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Flächennutzungsplan eine andere Nutzungsart (hier: Gewerbliche Baufläche, öffentliche Grünfläche) dargestellt werden soll. Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt.

Im vorliegenden Umweltbericht (Ziffer 4.9, S. 83) wird auf die erforderliche Waldumwandlungserklärung hingewiesen. Der Höheren Forstbehörde wurde bereits im Juni 2021 der erste Entwurf zur Durchsicht vorgelegt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Waldumwandlungserklärung bei Vorlage des

Antrages ein Beschluss der Körperschaftsforstdirektion als Kollegialbehörde gem. § 64 Abs. 2 LWaldG herbeigeführt werden muss.

Die forstliche Ausgleichsbilanzierung auf FNP-Ebene erfolgt vorerst unter dem Vorbehalt der konkreten Bestimmung des erforderlichen Bedarfs auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung (hier: Bebauungsplan Donau-Hegau II) und wird dort zur Erreichung einer größtmöglichen Multifunktionalität der hier vorliegenden forstlichen und dann konkreten natur- und artenschutzrechtlichen Kompensation aufeinander abgestimmt und harmonisiert. Hier bedarf es einer engen Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbehörden sowie dem kommunalen Planungsträger.

➤ *Hinweise zum Umweltbericht*

Die forstliche Kurzdarstellung des Umweltberichtes (Ziffer 4.9, S. 82 bis 85) bezüglich der Darstellung des forstrechtlichen Eingriffes und Ausgleiches entspricht nach Ansicht der Höheren Forstbehörde den Mindestanforderungen der Anlage 1 des BauGB (Bestandteile des Umweltberichtes nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB).

Aufgrund der Größe des Eingriffes, der erforderlichen Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und auch im Hinblick des anschließenden Bebauungsplanverfahrens (Abschichtung gem. § 50 UVPG) sollte die forstliche Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung des Antrages auf Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG auf FNP-Ebene (hier: Baader Konzept, Entwurfstand: 10.06.2021 AZ: 18173-1) vollständig als Anhang des vorliegenden Umweltberichtes aufgeführt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unser Schreiben vom 20.06.2020 (AZ: 83-2511.1/327-025 FNP Donau Hegau II).

Wir bitten, den im Rahmen der Planoffenlage ergänzten Umweltbericht auch als Anlage dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beizufügen.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Winterhalter

Anlage 1: Waldbegriff nach LWaldG (Beurteilung Sukzessionsflächen)

1. Waldbegriff:

Die Voraussetzung für die Waldeigenschaft einer Fläche ist eine Bestockung aus Waldbäumen und Waldsträuchern. Hierunter fallen alle im Wald wachsenden Laub- und Nadelbaumarten (entweder wildwachsend oder durch Anbau der Forstwirtschaft). Hierzu gehören auch Sämlinge und Jungpflanzen. Der Landesgesetzgeber hat dem Begriff „Forstpflanzen“ den Klammerzusatz „Waldbäume und Waldsträucher“ angefügt (siehe hierzu Wortlaut zu § 2 Abs. 1 LWaldG). Damit sollen Grundflächen, die nur mit Waldsträuchern bestockt sind, ebenfalls dem Wald zugerechnet werden. Diese Ausdehnung des Waldbegriffes ist auch durch die Ermächtigung des § 2 Abs. 3 Halbs.1 BWaldG abgedeckt (vgl. hierzu: Endres: Kommentar Bundeswaldgesetz (BWaldG) 2013 Schmidt Verlag).

2. Feldgehölze nach § 33 NatSchG:

Mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockte Fläche in der Flur wird die Waldeigenschaft bejaht, die einen größeren Durchmesser als ca. 20m haben. Hierzu gehören auch die Feldgehölze, die in der Regel Wald sind. Überschneidungen des Waldbegriffes mit dem Begriff der Feldgehölze in § 33 Abs. 1 S. Nr. 6 NatSchG können sich seit Inkrafttreten dieser Norm ergeben, d.h. gesetzlicher Schutz nach § 33 NatSchG, aber auch nach § 2 BWaldG/LWaldG! (Stichwort: Waldumwandlung! und Förderung (z.B. Gemeinwohlausgleich). Dieses bedeutet, dass das LWaldG nur kleinere Flächen (<0,2 ha) vom Waldbegriff ausnimmt (wichtig: isoliert liegend).

3. Wichtige Kriterien:

Die Legaldefinition in § 2 LWaldG stellt auf objektive Kriterien und die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort ab. Es kommt daher für die Qualifikation einer Fläche als Wald, nicht darauf an, ob sie in Waldverzeichnissen, Grundbüchern, Plänen (z.B. Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen), Forsteinrichtung als Wald eingetragen ist oder wie ihre frühere Nutzung ausgesehen hat.

Darüber hinaus ist es unerheblich,

- ob ein Bewuchs durch planmäßiges menschliches Handeln oder ohne menschliches Tun entstanden ist,
- die Funktion, die Art und Dichte der Bestockung,
- Alter, Entwicklungszustand und Aufbauform der Bestockung,
- die Qualität und Güte des Bewuchses und somit die forstwirtschaftliche Nutzbarkeit,
- die Eigentumsverhältnisse und Eigentumsgrenzen, d.h. es kann sich um ein oder mehrere Grundstücke oder Teil eines Grundstückes handeln.
- Etc.

Bei den vorgefundenen Forstpflanzen darf es sich nicht nur um alleinstehende Bäume handeln. Vielmehr ist eine Ansammlung von Forstpflanzen notwendig, die einen flächenhaften Eindruck vermittelt. In der

Begründung zum Bundeswaldgesetz (BT-Dr. 7/889 v. 9.07.1973 S. 25) wird als zusammenhängende kompakte Mindestfläche von 0,2 ha angegeben.

Diese Walddefinition des Landeswaldgesetzes wurde zudem mehrfach durch Rechtsprechung gestützt und bestätigt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen Grundsatzurteile des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH BW Beschluss v. 04.06.2019 – 5S 662/19; VGH-BW Beschluss v. 26.05.2015 – 5 S 1417/14; VGH Beschluss v. 15.12.1999 – 3 S 3244/98; VGH Beschluss v. 20.12.1993 - 3 S 2356/91).

Darüber hinaus gibt es hinsichtlich Sukzessionsflächen im Bundesgebiet weitere Rechtsprechung (u.a. VG Berlin v. 25.07.2007 (VG 1A 268.05); bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg v. 28.05.2010 (11 N 57.07)

oder

Definition Bundeswaldinventur: Heiden, Moore, Weiden, Almflächen und Hutungen gelten als zugewachsen, wenn die natürlich aufkommende Bestockung ein **durchschnittliches Alter von fünf Jahren** erreicht hat und wenn mindestens 50% der Fläche bestockt sind.“(Stichwort: Aufgabe der Pflege)

Weitere Erläuterungen zum Waldbegriff: Siehe Anlage 5 des sog. Sukzessionserlasses für das vereinfachte Waldumwandlungsverfahren (Schreiben MLR vom 24.03.2016, AZ: 62-8850.20).